

A U S Z U G

aus der

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenberg,
am **29. Juni 2011**, **Tagungsort:** Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Anwesende

1. Bürgermeister Karl Roiter, als Vorsitzender
2. Vbgm. Norbert Peham
3. GVM. DI Johann Steinbock
4. GR. Kurt Dieplinger
5. GR. Manfred Haslehner
6. GR. Erich Pöcherstorfer
7. GR. Thomas Haslehner
8. GR. Johannes Wilflingseder
9. GR. Gabriele Watzenböck
10. GR. Maria Litzlbauer
11. GR. Gerhard Domberger
12. GR. Johann Ecker

Ersatzmitglieder: Rupert Schützeneder für GR. Christian Humer

Der Leiter des Gemeindeamtes: Sekr. Herbert Dieplinger
Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990):---

Es fehlen:

entschuldigt:
GR. Christian Humer

unentschuldigt: ---

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990): Sekr. Herbert Dieplinger

Der **Vorsitzende** eröffnet um 20.05 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 20. Juni 2011 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 05. Mai 2011 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

3. Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zum Voranschlag 2011

Der Vorsitzende berichtet, dass der vom Gemeinderat der Gemeinde Heiligenberg in der Sitzung am 22. Dezember 2010 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2011 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie daraufhin überprüft wurde, ob dieser den hiefür geltenden Vorschriften entspricht. Der Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Vom Bürgermeister wird der vorliegende Prüfungsbericht vollinhaltlich verlesen.

Der Prüfungsbericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

4. Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zum Rechnungsabschluss 2010

Der Bürgermeister berichtet, dass der vom Gemeinderat der Gemeinde Heiligenberg in der Sitzung am 1. März 2011 beschlossene Rechnungsabschluss des Jahres 2010 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft wurde, ob dieser den hiefür geltenden Vorschriften entspricht.

Der Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Vom Schriftführer wird auf Ersuchen des Vorsitzenden der vorliegende Prüfungsbericht vollinhaltlich verlesen.

Der Prüfungsbericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

5. Vergabe einer Mietwohnung im Volksschulgebäude und Genehmigung des Mietvertrages

Bürgermeister Karl Roiter stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Wohnung im Volksschulgebäude (Obergeschoß) ab 1. Juli 2011 an Dominik LeBlhumer und Sandra Pollheimer, zuletzt wohnhaft in 4730 Waizenkirchen, Inzing 24 zu vermieten und den abzuschließenden Mietvertrag, der eine Höhe des Hauptmietzinses von 251,35 Euro vorsieht, zu genehmigen. Zusätzlich sind die Betriebskosten (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) und die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

Begründung des Antrages: Die Wohnungswerber haben mit Schreiben vom 30. Mai 2011 ihr Interesse an der gegenständlichen Mietwohnung bekundet. Nachdem die bisherigen Mieter Philipp Diermaier und Hannah Friedl die Wohnung mit Juni 2011 aus privaten Gründen gekündigt und sich keine Interessenten aus unserer Gemeinde gemeldet haben, sollte die Wohnungsvergabe nicht länger hinausgezögert werden. Zwei Wohnungswerber aus den Gemeinden Eschenau und Peuerbach haben ihre Ansuchen um Wohnungsvergabe wieder zurückgezogen.

Der Hauptmietzins entspricht einem Quadratmeterpreis von 3,491 Euro/netto. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 1. März 2011 wurden die Mietentgelte für die Wohnungen in der Volksschule entsprechend den neu formulierten Kriterien für umsatzsteuerpflichtige Vermietungen von Gemeinden, welche in Rz 265 der Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) festgehalten sind, angepasst.

Das Mietverhältnis wird befristet auf 5 Jahre eingegangen. Nachdem es sich bei der gegenständlichen Wohnung grundsätzlich um eine Dienst- bzw. Lehrerwohnung handelt, soll eine Kündigung seitens der Gemeinde, unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist, jederzeit möglich sein, wenn eine Wohnung für eine Lehrperson der Volksschule oder einen Gemeindebediensteten benötigt wird.

Diskussion: Keine Wortmeldung.

Abstimmung: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Eine Kopie des Mietvertrages liegt dem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes.

6. Darlehen des Landes OÖ. für die Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Änderung der Rückzahlungskonditionen

Die Oberösterreichische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. November 2010 mit dem Sitzungsstück OGW-070000/764-2010-At/Al beschlossen, den zins- und tilgungsfreien Zeitraum der gewährten Investitionsdarlehen, die an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und Firmen für Siedlungswasserbauten (Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen) gewährt wurden, bis zum 31. Dezember 2013 zu verlängern.

Für die Gemeinde Heiligenberg betrifft dies ein Darlehensvolumen von ca. € 231.200,-- (Stand 31.12.2010). Die Gemeinde Heiligenberg hat den gegenständlichen Runderlass dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und dem Amt der öö. Landesregierung mittels auszugsweiser Protokollabschrift zu berichten.

Nach vollinhaltlicher Verlesung des Erlasses, stellt Bürgermeister Karl Roiter den **Antrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Erlass des Amtes der öö. Landesregierung vom 18. Februar 2011, IKD(Gem)-300030/312-2011-Sec, über die Verlängerung des tilgungsfreien Zeitraumes der gewährten Investitionsdarlehen für Siedlungswasserbauten bis 31. Dezember 2013 wird zur Kenntnis genommen.“

Abstimmung: Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den gestellten Antrag abstimmen. Einstimmig wird der Antrag angenommen. Die Abstimmung erfolgt mittels Handzeichen.

7. Kindergarten Heiligenberg:

a) Änderung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung

Der Bürgermeister stellt fest, dass dieser Punkt von der Tagesordnung abgesetzt und auf die nächste Gemeinderatssitzung vertagt wird, nachdem verschiedene Detailfragen (z.B. Öffnungs- und Ferienzeiten, Nachmittagsbetrieb) noch nicht endgültig geklärt sind.

b) Neufassung der Tarifordnung gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung 2011

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende neue Tarifordnung, die dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird, beschließen:

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung „Kindergarten Heiligenberg“

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
 - ab dem Schuleintritt,
 - die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
- kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungs-gesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebens-gefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitrags-verordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.

- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils zum Stichtag 01. März Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30. Juni nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - das über keine Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,
- zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 10 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 10 mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat Juli wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren 45 Euro und
 2. für Kinder über drei Jahren 38 Euro.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal 160 Euro.

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern maximal 100 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 10 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 160 Euro oder
 2. mindestens 4,8 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 215 Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern, maximal 100 Euro (mindestens 100 Euro), oder
 2. mindestens 4 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 135 Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Schul Kinder an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 %.

§ 8 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 100 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 100 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt monatlich (September bis Juni) mit jeweils 10 Euro am 5. des Monats.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 5 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann jeweils in der letzten Woche des Arbeitsjahres während der Amtsstunden von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,00 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 8,00 Euro vorgeschrieben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 10. November 2010 außer Kraft.

Begründung des Antrages: Am 20. Dezember 2010 wurde die Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 von der Oö. Landesregierung beschlossen. Die Rechtsträger haben ihre Tarifordnungen längstens bis zum 1. September 2011 an diese Verordnung anzupassen (§ 15 Abs. 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011). Wie bisher sind Elternbeiträge nur für ein Kind vor dem vollendeten 30. Lebensmonat, ab dem Schuleintritt bzw. für ein Kind, das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten. Eingehoben werden von den Eltern jedoch Beiträge für die Kosten für Begleitpersonen beim Kindergartentransport, für Materialaufwand (Werkbeiträge), Veranstaltungen und Mittagsverpflegung.

Diskussion: Keine Wortmeldung.

Abstimmung: Die neue Tarifordnung für den Kindergarten Heiligenberg wird einstimmig zum Beschluss erhoben. Abstimmung per Handzeichen.

8. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2; Beschlussfassung

Bürgermeister Karl Roiter stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 beschließen. In den Ortschaften Freindorf (Teile der Parzellen 113, 114 und 116) und Süßenbach (Bereich der Liegenschaften Süßenbach 13 und 11) sollen jedoch gegenüber dem Auflageentwurf zusätzlich Flächen von landwirtschaftlicher Funktion in dörfliche Siedlungsfunktion umgewandelt werden.

Begründung des Antrages: Nach Beschlussfassung des Planentwurfes am 22. Dezember 2010 wurde das Stellungnahmeverfahren abgewickelt. Die einzelnen Änderungen wurden zum Teil positiv, zum Teil aber auch negativ beurteilt. Auf Grundlage der angeführten Einwendungen und Kritikpunkte wurde der Funktionsplan zur Auflage teilweise abgeändert.

Während der Auflagefrist wurden von Grundbesitzern der Ortschaften Freindorf (Hofinger, Lichtenwinkler und Humer) und Süßenbach (Achleitner, Rennmayr und Weissenböck) Einwendungen erhoben bzw. Anträge auf Umwandlung von Grundflächen in „dörfliche Siedlungsfunktion“ gestellt. Begründet wurden die Ansuchen damit, dass die Antragsteller für ihre Kinder (weichende Erben) Bauplätze schaffen möchten. Weiters wird angeführt, dass die betroffenen Flächen mit Straße und Kanal aufgeschlossen sind.

Die Bautätigkeit in der Gemeinde sollte jedenfalls gefördert werden und liegt im öffentlichen Interesse. Gerade die Abnahme der Bevölkerungszahl ist für unsere Gemeinde ein großes Problem (Ertragsanteile, Volksschule, Kindergarten). Daher sollte auch in Ortschaften, soweit es vertretbar erscheint, die Schaffung von Wohnraum ermöglicht werden, nachdem im Ortsbereich verfügbare Bauplätze nur in beschränktem Ausmaß vorhanden sind.

Diskussion: Vom Schriftführer werden auf Ersuchen des Vorsitzenden die einzelnen Änderungen gegenüber dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 nochmals an Hand des Funktionsplanes erörtert. Zu längeren Aussprachen kommt es bei den Änderungen Nr. 3 (Süßenbach) und Nr. 4 (Freindorf). Die Anträge der Grundbesitzer werden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

GR. Thomas Haslehner zeigt sich wenig erfreut über die mögliche Umwidmung in Süßenbach. Besonders das Ansuchen von Walter Weissenböck kann er nicht ganz nachvollziehen (weichende Erben).

GR. Erich Pöcherstorfer erklärt, für ihn seien die geplanten Umwidmungen (Freindorf, Süßenbach) eine falsche Weichenstellung und verweist auf mögliche künftige Konflikte zwischen Landwirtschaft und Hausbesitzern. Der grundsätzliche Trend in Oberösterreich gehe in eine andere Richtung.

GR. Johannes Wilflingseder verteidigt die Errichtung von Wohnhäusern in Ortschaften. „Man kann doch die Dörfer nicht aussterben lassen, außerdem kann man auch für den Bestand der Landwirtschaften keine Garantie abgeben“, führt er u.a. aus. Probleme stellen seiner Meinung nach außerdem nur Schweineställe dar.

Der Bürgermeister verweist auch auf das öffentliche Interesse zum Bestand der Ortschaften. Nur mehr Landwirte in einem Dorf kann auch nicht das Ziel sein. Mögliche Bauwerber würden sich dann wahrscheinlich von unserer Gemeinde abwenden. Sein Kompromissvorschlag wäre daher in Süßenbach die Änderungen im Bereich Süßenbach 13 und 11 zu genehmigen und das Anwesen Süßenbach 10 (unmittelbare Nähe zur Landwirtschaft Süßenbach 9) weiterhin mit landwirtschaftlicher Funktion im Grünlandkonzept zu belassen. In Freindorf sollte die Änderung auf die Grundstücke Nr. 113, 114 und 116 beschränkt werden.

GVM. DI Johann Steinbock findet die Argumente von GR. Thomas Haslehner und Erich Pöcherstorfer durchaus gerechtfertigt, jedoch müsste man dann in allen Ortschaften (z.B. auch Andling) ein weiteres Bauen von Wohnhäusern verhindern. Er glaube daher, dass die vom

Bürgermeister vorgeschlagene Lösung bei Abwägung aller Argumente einen vernünftigen und gangbaren Mittelweg darstelle.

GR. Johann Ecker verweist auf die Tatsache, dass der Kanal in die betroffenen Ortschaften verlegt wurde. Bei mehr Häusern würde sich die Rentabilität erhöhen.

Weiters fragt GR. Johann Ecker, wie viele Bauparzellen im Ortsgebiet Heiligenberg verfügbar sind. Es gibt leider kein Überangebot, stellt der Vorsitzende fest. An die 20 Parzellen sind verkauft, es besteht aber in absehbarer Zeit keine Aussicht, dass dort Gebäude errichtet werden. Leider kommt es bei Neuwidmungen immer wieder auch zu Spekulationskäufen.

Der Bürgermeister verweist noch auf einen Vortrag des obersten Landesstatistikers Dr. Fürst, der anlässlich einer Bürgermeisterkonferenz auf die Gefahr hingewiesen hat, dass ländliche Gebiete ausgedünnt werden. Die Bürgermeister wurden aufgefordert, alles zu unternehmen, um junge Leute in den Gemeinden zu halten. Dazu gehört sicher auch, die bürokratischen Hürden beim Hausbau möglichst niedrig zu halten. Auch wenn die Landwirtschaft geschützt werden muss, sollte daher nicht jeder Hausbau in Ortschaften verhindert werden.

Abstimmung: Der Antrag des Vorsitzenden wird mehrheitlich zum Beschluss erhoben. Mit Ausnahme von GR. Erich Pöcherstorfer, der sich der Stimme enthält, stimmen alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates für den Antrag. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

9. Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet, dass

- es zu personellen Veränderungen kommen wird. Margit Sandberger wird infolge der Pensionierung von Herta Kloimstein als Reinigungskraft eingestellt. Christina Überseder wird ab September 2011 als zusätzliche Kindergartenpädagogin angestellt, falls das Land die Wiedererrichtung einer 2. Kindergartengruppe bewilligt. Die notwendigen Beschlüsse fasste der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 28. Juni 2011. Zu den Anfragen von GR. Kurt Dieplinger und Erich Pöcherstorfer ergänzt der Vorsitzende noch, dass das Beschäftigungsausmaß von Margit Sandberger bei 20 bis 25 Wochenstunden liegen wird. Weiters stellt der Bürgermeister noch fest, dass Christina Überseder aus Prambachkirchen, Ortschaft Manzing stammt.
- die Güterwegzufahrten Moos (Kastner) und Grub (Maier) im Rohbau hergestellt wurden.
- er dem Musikverein zum gelungenen Zeltfest „Heiligenberger Nächte“ gratulieren möchte. Das Fest war gut besucht und ging reibungslos (keine Raufhandlungen etc.) über die Bühne.

GR. Kurt Dieplinger erkundigt sich zum geplanten Projekt „ISG-Wohnungen“. Dazu stellt der Vorsitzende fest, dass sich bisher vier Interessenten gemeldet haben. Für ein Aktivwerden der Wohnungsgenossenschaft wären noch 3 – 4 Anmeldungen notwendig.

Weiters sagt GR. Kurt Dieplinger, dass ihm zu Ohren kam, Erika Königseder würde ihr Haus in Heiligenberg veräußern. Vbgm. Norbert Peham dementiert dieses Gerücht. In den nächsten zwei Jahren ist seines Wissens nach nicht damit zu rechnen.

Das Grundstück gegenüber dem Feuerwehrhaus wäre für die Gemeinde sicher von Interesse, ist die Auffassung des gesamten Gemeinderates. Mit der Besitzerin soll jedenfalls Kontakt aufgenommen und ein informelles Vorgespräch geführt werden.

GR. Johann Ecker erkundigt sich über den Beitrag der Gemeinde bei der Güterwegzufahrt „Moar in Grub“. Wie bei vergleichbaren Wegen beteiligte sich die Gemeinde laut Gemeinderatsbeschluss mit 25 %. Nachdem der Weg auch die Zufahrt zum Pumpwerk Grub darstellt, ist die Beitragsleistung auf alle Fälle gerechtfertigt, stellt der Bürgermeister fest. Die Kostenbeteiligung beschränkt sich jedoch auf die eine Zufahrt.

Zu den von GR. Manfred Haslehner angesprochenen Problemen bei der Baustelle in Grub, sagt der Bürgermeister, dass sie größtenteils ausgeräumt werden konnten.

GR. Kurt Dieplinger ersucht den Kreuzungsbereich bei Moar in Dobl vom Schottermaterial (stammt von den Banketten) zu säubern.

GR. Johann Ecker stellt noch fest, dass einzelne Maisfelder schwere Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer darstellen. Er verweist auf den Weg von Oberfreindorf nach Dobl, wo er kürzlich nur mit Glück einen Unfall vermeiden konnte.

Man wird versuchen, in Einvernehmen mit den Grundbesitzern, die gefährlichsten Stellen zu entschärfen. Weiters werden auch die gesetzlichen Möglichkeiten geprüft. GS. Herbert Dieplinger verweist in diesem Zusammenhang auf einen Erlass des Landes.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 05. Mai 2011 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.55 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden.

Heiligenberg, am 14. September 2011

.....
(Vorsitzender)

.....
(Gemeinderat)